



BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES
UND KONSUMENTENSCHUTZ

Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Roland Gast
Tel: (01) 711 00 DW 866438
Fax: +43 (1) 7158255
Roland.Gast@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

Arbeitsmarktservice Österreich
Treustraße 35-43
1200 Wien

GZ: BMASK-435.006/0015-VI/B/7/2016

Wien, 27.12.2016

**Betreff: Verordnung gemäß § 5 AuslBG; Kontingente für die Land- und Forstwirtschaft 2017
bzw. ErntehelferInnen 2017; Erlass**

Das BMASK übermittelt anbei die am 23.12.2016 unter BGBl. II Nr. 432/2016 kundgemachte Verordnung, die Kontingente für die befristete Beschäftigung von AusländerInnen in der Land- und Forstwirtschaft und zugleich die Kontingente für die kurzfristige Beschäftigung von ErntehelferInnen vorsieht.

Beschäftigungsbewilligungen aus dem „Normalkontingent“ dürfen **ab 1. Jänner 2017**, ErntehelferInnen-Bewilligungen **ab 28. Februar 2017** erteilt werden.

Bewilligungen sind zu erteilen, wenn die zu besetzende Saison-/Erntehelferstelle nicht vorrangig mit Arbeit suchend vorgemerkten inländischen und integrierten ausländischen Arbeitskräften (Ersatzkraftstellung), mit registrierten Stammsaisoniers sowie mit freizügigkeitsberechtigten EWR-BürgerInnen (EURES-Vermittlung) besetzt werden kann. Im Rahmen der Arbeitsmarktprüfung sind auch Jobbbörsen in Betracht zu ziehen.

AsylwerberInnen, KroatInnen (Gemeinschaftspräferenz) und Saisoniers, die in den vorangehenden fünf Jahren zumindest einmal im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 AuslBG erlaubt beschäftigt waren, sind jedenfalls vorrangig zu bewilligen.

**Verordnung
Erläuterungen**

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Mag.a Silvia Perfler

Elektronisch gefertigt.